

Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Entnommen aus:

Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes

Stand: 30. Juni 2009

1. Präambel

1.1 Inhalt und Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Ziel ist es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Beteiligungen des Bundes an Unternehmen finden ihre Grundlage und Legitimation in der Erfüllung spezifischer Aufgaben des Bundes (öffentlicher Auftrag). Diese mittels der Beteiligung verfolgte Zielsetzung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck -beziehungsweise bei anderen Rechtsformen in der entsprechenden Zwecksetzung des Unternehmensträgers -(Unternehmenszweck) wider. Sie ist Handlungsleitlinie für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Über Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert und eine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung der mit der Unternehmensbeteiligung durch den Bund verfolgten Ziele gesichert werden. Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Bundesbeteiligung und in den Bund als Anteilseigner stärken.

Bedient sich der Staat privatrechtlicher Organisationsformen, um seine Aufgaben besser und wirtschaftlicher zu erfüllen, ist er wie ein privater Eigentümer zu betrachten. Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, werden vorrangig in privater Rechtsform als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als Aktiengesellschaften geführt. Ein System der Steuerung und Kontrolle durch Geschäftsleitungs- und Überwachungsorgan (etwa Aufsichts- oder Verwaltungsrat) ist gesetzlich oder durch Satzung vorgesehen. Soweit ein Überwachungsorgan ausnahmsweise nicht durch die Satzung vorgesehen ist, wird diese Aufgabe durch die Anteilseignerversammlung wahrgenommen.

Die Rechte der Anteilseigner, die das erforderliche Kapital zur Verfügung stellen, werden in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung wahrgenommen. Der Bund nimmt dort seine

Rechte entsprechend seinem Anteil wahr.

Die Geschäftsleitung (bei einer GmbH die Geschäftsführung, bei einer Aktiengesellschaft der Vorstand) führt das Unternehmen. Ihre Mitglieder tragen hierfür gemeinsam die Verantwortung.

Das Überwachungsorgan berät und überwacht die Geschäftsleitung und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden.

Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (wie Anstalten öffentlichen Rechts) werden durch oder aufgrund Gesetz gegründet und haben darauf beruhende, spezifische Organisationsstrukturen, die von privatrechtlichen Unternehmensformen abweichen. Aufgrund ihrer Rechtsform unterliegen sie der staatlichen Aufsicht.

1.2 Struktur des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes enthält *Empfehlungen, Anregungen* und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen.

Ferner enthält der Public Corporate Governance Kodex des Bundes *Anregungen*, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden "sollte"- oder "kann"-Formulierungen verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Public Corporate Governance Kodex betreffen Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind.

Nicht Bestandteil des Public Corporate Governance Kodex des Bundes sind die Anmerkungen; mit ihnen werden Inhalte und Zielsetzungen der Regelungen dieses Kodex, insbesondere der Empfehlungen und Anregungen, erläutert und verdeutlicht.

1.3 Anwendungsbereich

Der Begriff „Unternehmen“ ist entsprechend Zweck und Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes weit zu verstehen. Hierzu zählen zunächst die Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus sind auch andere juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst, „Unternehmen“ im Sinne dieses Kodex. Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche Beteiligung des

Bundes, etwa bei Stiftungen, zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

Auf Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, und die aufgrund einer Börsennotierung dem Deutschen Corporate Governance Kodex unterfallen, ist der Public Corporate Governance Kodex des Bundes nicht anwendbar.

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, sofern der Bund mehrheitlich an ihnen beteiligt ist. Verfügt der Bund nicht über eine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, wird diesem die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex empfohlen.

Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wird die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes empfohlen, soweit rechtliche Bestimmungen (etwa gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Unternehmensorgane) nicht entgegenstehen.

Führt das Unternehmen, an dem der Bund mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern unter einheitlicher Leitung, so richtet sich der Public Corporate Governance Kodex des Bundes auch an die Führung des Konzerns.

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes wird vom Bundesministerium der Finanzen regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen hinsichtlich Inhalt und Anwendungsbereich überprüft und bei Bedarf angepasst.

1.4 Verankerung

Das für die Führung der Beteiligung zuständige Bundesministerium stellt die Beachtung des von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex und die Verankerung im Regelwerk der Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts sicher. Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde oder werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist (auf der Internetseite des Unternehmens oder im elektronischen Bundesanzeiger) dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes abgegeben und veröffentlicht wurde.

Gleiches gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, soweit rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

2.1 Der Bund als Anteilseigner

Der Bund nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Versammlung der Anteilseigner wahr.

Anmerkungen:

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Diese trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen (§ 119 Abs. 1 AktG). Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer GmbH nehmen ihre Rechte in der Regel in der Form einer Gesellschafterversammlung wahr.

Die Vertretung der Interessen des Bundes kann erfordern, auch gesetzliche Minderheitsrechte wahrzunehmen, insbesondere §§ 50, 93 Abs. 4, § 117 Abs. 4, § 120 Abs. 1, §§ 122, 147 Abs. 2, § 265 Abs. 3 AktG, § 50 GmbHG, § 291 Abs. 3 und § 318 Abs. 3 HGB, sowie das Recht einer Minderheit, eine Sonderprüfung zu beantragen (§ 142 Abs. 2, § 258 AktG). Das gleiche gilt für die Rechte nach § 131 AktG und § 51a GmbHG.

2.2 Anteilseignerversammlung

Die Geschäftsleitung soll den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorlegen, soweit nicht weitergehende gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen bestehen. Die Anteilseignerversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung.

Die Anteilseignerversammlung entscheidet über Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Sie entscheidet ferner über die Entlastung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

In der Regel wählt die Anteilseignerversammlung auch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer.

Die Anteilseignerversammlung entscheidet insbesondere über die Satzung und den Gegenstand des Unternehmens sowie über Satzungsänderungen und wesentliche unternehmerische Maßnahmen.

Anmerkungen:

- Feststellung des Jahresabschlusses

Bei einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung den Jahresabschluss nur feststellen, wenn dies auf einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beruht, oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat (§ 173 Abs. 1 AktG). Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses (§ 174 AktG). Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattzufinden (§ 175 Abs. 1 AktG).

Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer GmbH haben grundsätzlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung zu beschließen (§ 42 a Abs. 2 GmbHG).

- Bestellung, Abberufung und Entlastung

Die Gesellschafterversammlung einer GmbH hat -anders als bei Aktiengesellschaften und teilweise bei Gesellschaften, die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen unterfallen -die Befugnis zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans. Sie sollte diese Befugnisse nicht auf andere Organe übertragen.

Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 120 Abs. 2 AktG die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG erteilen die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer GmbH den Mitgliedern der Geschäftsführung Entlastung; für die Mitglieder des Überwachungsorgans sollte eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein.

Die Entlastung nach § 120 Abs. 2 AktG beinhaltet bei einer Aktiengesellschaft keinen Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber den Mitgliedern von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Bei einer GmbH hat die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung die Wirkung eines Verzichts, soweit diese Ansprüche erkennbar waren.

- Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers

Bei einer Aktiengesellschaft und einer GmbH beschließt die Anteilseignerversammlung über die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nach § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG, § 318 Abs. 1 HGB. Die Erteilung des Prüfungsauftrages erfolgt bei einer Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG); bei einer GmbH soll der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe dem Überwachungsorgan zuweisen, soweit sich dessen Zuständigkeit nicht bereits aus § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG ergibt.

- Grundlagenzuständigkeiten

Die Anteilseigner legen den Unternehmensgegenstand fest. Der Unternehmensgegenstand spiegelt die mit der Beteiligung durch den Bund verfolgten Ziele wider und sollte daher möglichst konkret gefasst werden. Er ist Handlungsleitlinie für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Bei einer Aktiengesellschaft ergeben sich die Grundlagenzuständigkeiten der Hauptversammlung teils aus § 119 Abs. 1 AktG, teils aus Einzelregelungen im Aktiengesetz und im Handelsgesetzbuch.

Die der Gesellschafterversammlung einer GmbH zustehenden Rechte ergeben sich in erster Linie aus dem Gesellschaftsvertrag (§ 45 GmbHG), subsidiär aus dem GmbH-Gesetz, insbesondere aus den §§ 46 bis 51 GmbHG. Die Gesellschafterversammlung soll in angemessenem Umfang an der strategischen Ausrichtung des Unternehmens beteiligt werden.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Anders bei einer GmbH, bei der die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter durch Beschluss die Geschäftsführung anweisen können (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG); Weisungen sollen nur schriftlich erfolgen. Weisungen sollten nicht die Regel sein, da der im Rahmen der Unternehmensverfassung vorgesehene unternehmerische Freiraum auch zu einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit der

Unternehmensbeteiligung verfolgten Ziele dienen soll.

2.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden.

Anmerkungen:

- Vorbereitung der Anteilseignerversammlung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung bzw. dem Schlusstag für eine Anmeldung zur Versammlung einzuberufen (§ 123 Abs. 1, 2 AktG); die Tagesordnung ist bei der Einberufung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen (§ 124 Abs. 1 AktG).

Bei einer GmbH soll die Einberufung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 GmbHG bedarf es nicht der Abhaltung einer Versammlung.

- Niederschrift

Über die Anteilseignerversammlung soll auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (§ 130 AktG, §§ 53, 55 GmbHG). In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Versammlung wiedergegeben werden; das gilt insbesondere dann, wenn kein Überwachungsorgan vorhanden ist.

3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

3.1 Grundsätze

3.1.1 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.

Die Geschäftsleitung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Überwachungsorgan ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategiumsetzung.

Anmerkungen:

- Zusammenarbeit der Organe

In den rechtlich vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Unternehmensorganen will der Public Corporate Governance Kodex eine enge Zusammenarbeit fördern, damit die Organe die ihnen zugewiesenen Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen. Wie die Zusammenarbeit auszustalten ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Das Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan darf aber nicht zu einer Verschiebung der Kompetenzen der Unternehmensorgane führen.

- Wichtiges Bundesinteresse und Wohl des Unternehmens

Voraussetzung für eine Beteiligung an Unternehmen ist ein wichtiges Interesse des Bundes, hierdurch bedeutsame Aufgaben des Bundes zu erfüllen. Diese Zweckbindung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und im Gesellschafts-beziehungsweise Unternehmenszweck wider. Sie ist Grundlage und Handlungsleitlinie für die Mitglieder der Unternehmensorgane und die auf das Wohl des Unternehmens gerichtete Zusammenarbeit.

3.1.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung Zustimmungsvorbehalte zu gunsten des Überwachungsorgans fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Die Kompetenz des Überwachungsorgans, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass insbesondere bei Aktiengesellschaften die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung gewährleistet bleibt.

Anmerkungen:

- Konkretisierung der Zustimmungsbedürftigkeit

Seine erforderlichenfalls zusätzlich zur Satzung aufzustellenden Zustimmungsvorbehalte kann das Überwachungsorgan in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung oder durch gesonderten Beschluss regeln.

Merkmale hierfür können vor allem die Größe oder der Gegenstand der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko sein; bei Immobiliengesellschaften ergänzend auch die Änderung von Bewertungsverfahren. Für einzelne Arten von Geschäften kann das Einwilligungserfordernis vom Überschreiten einer festzulegenden Wertgrenze abhängig gemacht werden. In regelmäßigen Abständen soll das Überwachungsorgan die von ihm aufgestellten Zustimmungsvorbehalte auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüfen.

Von der Möglichkeit, widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus zu erteilen, soll das Überwachungsorgan nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen und nur, soweit es selbst die Zustimmungsvorbehalte aufgestellt hat.

- Zeitpunkt der Einholung der Zustimmung

Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen, es sei denn, die vorherige Zustimmung kann nicht ohne erhebliche Nachteilsgefahren für das Unternehmen abgewartet werden; in diesem Fall muss die Zustimmung unverzüglich nachgeholt werden.

- Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss

Bei Aktiengesellschaften kann der Aufsichtsrat die Befugnis zur Zustimmung im Rahmen des § 107 Abs. 3 AktG einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen. Dieser Rahmen sollte auch durch das Überwachungsorgan einer GmbH nicht überschritten werden.

Die Übertragung einer Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss soll auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Zustimmung des Überwachungsorgans wegen der infolge der Größe des Gremiums regelmäßig zu erwartenden Entscheidungsfindungsdauer erhebliche Nachteilsgefahren für das Unternehmen erwarten lässt.

Versagt das Überwachungsorgan die Zustimmung zu einem Geschäft, so kann die Geschäftsleitung verlangen, dass die Anteilseignerversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Anteilseignerversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG, ggf. i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbHG).

3.1.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.

Das Überwachungsorgan soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht / Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

Anmerkungen:

- Inhalt der Berichterstattung

Die Berichte haben dem Überwachungsorgan einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum zu geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des

Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, ausführlich zu behandeln. Dies kann je nach Unternehmensstruktur auch eine Segmentberichterstattung beinhalten. Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten. Die Berichte haben auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung (vgl. § 91 Abs. 2 AktG) Auskunft zu geben. Dies schließt auch Vorkehrungen zur Korruptionsprävention mit ein. Compliance geht darüber hinaus und umfasst alle Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen, die Geschäftsleitung und auch die Mitarbeiter im Einklang mit Recht und Gesetz handeln.

Nur bei kleineren Unternehmen ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine gegenüber § 90 AktG eingeschränkte Berichterstattung genügen. Dann soll die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan regelmäßig in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Abweichungen von der Ergebnisplanung und über die Lage des Unternehmens berichten.

Für die Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. Stimmt ein Mitglied dem Inhalt eines von der Mehrheit beschlossenen Berichts nicht oder teilweise nicht zu, soll es seine abweichende Meinung dem Überwachungsorgan schriftlich mitteilen oder zu Protokoll geben.

- Verfahren der Berichterstattung

Die Berichterstattung ist in der Regel rechtzeitig, wenn die Unterlagen den Mitgliedern des Überwachungsorgans oder eines seiner Ausschüsse 14 Tage vor dessen Sitzung zugeleitet werden.

Auch Berichte über Geschäfte, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass das Überwachungsorgan rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

Ist eine Entscheidung durch das Überwachungsorgan erforderlich, soll das Überwachungsorgan bei nicht rechtzeitiger Berichterstattung prüfen, ob die Entscheidung zu verschieben oder ausnahmsweise in anderer Form zu treffen ist, etwa im Rahmen eines Umlaufverfahrens.

Werden regelmäßige Berichte nicht rechtzeitig erstattet, oder entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, sind gegebenenfalls auch Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Berichterstattung für die Zukunft zu sichern. Erforderlichenfalls ist auch von den Rechten im Sinne der § 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG (ggf. i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbHG) Gebrauch zu machen.

3. 2 Vertraulichkeit

3.2.1 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Anmerkungen:

- Grundsatz

Der Wahrung der Vertraulichkeit kommt mit Blick auf die Beratungs- und Überwachungsaufgabe des Überwachungsorgans eine entscheidende Bedeutung zu. Unabhängig davon besteht jedoch eine unbedingte Pflicht der Geschäftsleitung zur Offenheit gegenüber dem Überwachungsorgan.

- Sonderfall § 394 AktG

Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt oder gewählt worden sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit sollen diese Berichterstattung nicht beschränken.

- 3.2.2 In mitbestimmten Überwachungsorganen sollten die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Überwachungsorgans jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, vorbereiten.

Das Überwachungsorgan sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.

3.3 Verantwortlichkeit

- 3.3.1 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. Mitglieds eines Überwachungsorgans schulhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

Anmerkungen:

Zu den Regeln der ordnungsgemäßen Unternehmensführung zählen neben den einschlägigen Gesetzen und sonstigen zwingenden Vorschriften auch der aktuelle Stand der betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung sowie die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex.

Die Pflichten, welche die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu beachten haben, ergeben sich einerseits aus einzelnen gesetzlichen Anforderungen, andererseits aus den allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten.

- 3.3.2 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D & O-Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Schließt eine Aktiengesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent

des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O-Versicherung sollen dokumentiert werden.

Anmerkung:

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist nur bei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft verpflichtend. Insoweit wird hier lediglich § 93 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung wiedergegeben. Bei Mitgliedern der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform (insbesondere der GmbH) wird die Vereinbarung eines derartigen Selbstbehalts jedoch empfohlen.

Der Selbstbehalt bei Mitgliedern der Geschäftsleitung enthält nach der gesetzlichen Regelung zwei Werte: eine prozentuale Quote, die sich auf jeden Schadensfall bezieht, und eine absolute Obergrenze, die für alle Schadensfälle in einem Jahr gilt, jedoch bei großen Schäden auch schon bei einem einzigen Schadensfall erreicht werden kann. Die Höhe der Werte gibt das Gesetz nicht abschließend vor, geregelt wird lediglich, wie hoch die Werte mindestens sein müssen. Im Ergebnis sieht die Regelung demnach eine Deckelung für einen Selbstbehalt -bezogen auf die Schäden eines Jahres -vor, die aber nicht geringer sein darf, als das Eineinhalbfache der jährlichen Vergütung. Die Vereinbarung eines höheren Selbstbehalts bleibt aber möglich.

Der angemessene Selbstbehalt bei Mitgliedern von Überwachungsorganen soll sich in entsprechender Weise an der Höhe der Vergütung aus der Tätigkeit im Überwachungsorgan orientieren. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass bei vielen Unternehmen über einen Aufwendungsersatz hinaus keine Aufsichtsratsvergütung gezahlt wird bzw. bei einem Teil der

Aufsichtsratsmitglieder, etwa aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen, ein Teil der Vergütung abgeführt wird. In letztgenannten Fällen bezieht sich die prozentuale Quote auf die Vergütung, die den Mitgliedern verbleibt.

3.4 Kreditgewährung

Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden.

Anmerkungen:

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist eine Gewährung von Krediten nicht vorgesehen.

4. Geschäftsleitung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.1 Die Geschäftsleitung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Die Geschäftsleitung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Anmerkungen:

- Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung

Weder die Hauptversammlung noch der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen (§ 76 Abs. 1 AktG).

Bei einer GmbH sind Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zulässig. Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann bestimmen, dass ein Überwachungsorgan berechtigt ist, der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen; jedoch sollte im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit davon nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Das Überwachungsorgan sollte vielmehr prüfen, ob erforderlichenfalls ein Zustimmungsvorbehalt errichtet werden soll.

- Strategische Ausrichtung

Die strategische Ausrichtung zielt auf unternehmerische Grundentscheidungen in dem durch Unternehmensgegenstand und -zweck festgelegten Rahmen. Sie beinhaltet insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder und -damit zusammenhängend -Fragen von Investitionen und Finanzierung. Geschäftsleitung und Überwachungsorgan in herrschenden Unternehmen sind zudem verpflichtet, die Führung der Geschäfte von abhängigen Unternehmen sorgfältig zu überwachen.

4.1.2 Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Anmerkungen:

Werden vom Bund Zuwendungen (§§ 23, 44 BHO) gewährt, finden die entsprechenden haushaltrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

4.1.3 Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Anmerkungen:

Das aktienrechtliche Erfordernis, ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, ist aufgrund seiner großen Bedeutung unabhängig von der Rechtsform von allen Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erfüllen.

Ein Bestandteil des Risikomanagements und –controllings ist die Korruptionsprävention. Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

4.2 Zusammensetzung

4.2.1 Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen.

Anmerkungen:

Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

Wenn die Geschäftsleitung aus mehreren Mitgliedern besteht, kann die Satzung eine gesetzliche Vertretung durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich vorsehen (Gesamtvertretung). In diesem Falle kann die Satzung zusätzlich vorsehen, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Die Position des zweiten Mitglieds der Geschäftsleitung kann zur Sicherung des „Vier-Augen-Prinzips“ auch nebenamtlich oder ehrenamtlich besetzt werden. Besteht die Geschäftsleitung in Ausnahmefällen nur aus einer Person, soll durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sichergestellt werden. Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht und Generalvollmacht sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

4.2.2 Eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Das Überwachungsorgan kann eine Sprecherin bzw. einen Sprecher der Geschäftsleitung bestimmen.

Anmerkungen:

Gegenstand der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zu Kompetenzaufteilungen und zur Willensbildung in der Geschäftsleitung, Zusammenarbeit und Vertretung, Informationswesen und das Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Nach § 77 Abs. 2 Satz 3 AktG müssen Beschlüsse der Geschäftsleitung über die Geschäftsordnung einstimmig gefasst werden.

4.3 Vergütung

4.3.1 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt; Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen Marktumfeldes, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Gewährt der Bund dem Unternehmen Zuwendungen, so sind bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Anmerkungen:

Die Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes beinhaltet auch, im welchem Umfang ein Unternehmen in monopolistisch geprägten Märkten tätig ist und somit nur beschränkt einem Wettbewerb ausgesetzt ist. Variable Bestandteile der monetären Vergütung sind in der Regel nur in einem wettbewerblichen Umfeld gerechtfertigt.

4.3.2 Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.

Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Überwachungsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmittel ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Anmerkungen:

Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmittel sollen berücksichtigen, ob das Ausscheiden aus dieser Position regulär oder außerordentlich bedingt ist.

4.3.3 Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beraten und soll es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll die Anteilseignerversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung und über Veränderungen des Vergütungssystems informieren.

Anmerkungen:

Die Information der Anteilseignerversammlung soll eine nähere Darlegung von Zusammensetzung und Ausgestaltung der Gesamtvergütung beinhalten. Sofern monetäre Vergütungsbestandteile auch variabel ausgestaltet sind, soll hierauf auch unter dem Gesichtspunkt der Anreizwirkung näher eingegangen werden.

4.4 Interessenkonflikte

4.4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

4.4.2 Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet.

Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

4.4.3 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung soll Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

Anmerkungen:

Im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte sind Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits bedenklich. Daher sollen sie grundsätzlich unterbleiben. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, müssen sie aber wie Geschäfte unter fremden Dritten ausgestaltet sein, also zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Der Kreis der den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Personen setzt sich aus den in § 138 Abs. 1 InsO genannten Personen zusammen. Zu den den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Unternehmungen zählen in Anlehnung an den DRS 11 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. solche juristischen Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verbindung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken können,

sowie diejenigen juristischen Personen, die von einem Mitglied der Geschäftsleitung beherrscht werden können oder auf die ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken kann.

4.4.4 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.

Anmerkungen:

Möglichen Interessenkonflikten soll mit dieser Regelung bereits im Vorfeld begegnet werden. Es soll vertraglich klargestellt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Geschäftsleitung auf Beschluss des Überwachungsorgans Nebentätigkeiten, die im Interesse des Unternehmens liegen, übernehmen, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

5. Überwachungsorgan

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1.1 Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.

Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Anmerkungen:

- Umfang und Inhalt der Überwachungsaufgabe

Die satzungsmäßigen Aufgaben werden konkretisiert durch die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und des Überwachungsorgans. Die Überwachungspflichten des Überwachungsorgans umfassen auch Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und seine diesbezügliche Beratung der Geschäftsleitung.

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dafür verantwortlich, dass das Überwachungsorgan seine Überwachungspflicht erfüllt. Das Überwachungsorgan hat auch die Einrichtung und Anwendung eines Überwachungssystems (§ 91 Abs. 2 AktG) durch die Geschäftsleitung zu überwachen. Das Überwachungsorgan eines herrschenden Unternehmens (§ 17 AktG) hat im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei den abhängigen Unternehmen effektiv wahrnimmt.

Besteht bei einer GmbH kein Überwachungsorgan, so haben die Gesellschafterinnen bzw. Ge-

sellschafter die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG). Die Bestellung eines Überwachungsorgans entbindet die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter nicht von der Pflicht zur Überwachung der Geschäftsleitung.

- Instrumente der Überwachung

Das Überwachungsorgan kann von der Geschäftsleitung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Unternehmens, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, soweit sie auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Überwachungsorgan, verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG).

- Einberufung der Anteilseignerversammlung

Das Überwachungsorgan hat die Versammlung der Anteilseigner einzuberufen, wenn das Wohl des Unternehmens es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG).

- Sitzungen des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten.

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans unverzüglich das Überwachungsorgan einberuft.

- Effizienzprüfung

Das Überwachungsorgan soll sich zur Durchführung dieser Selbstüberprüfung erklären.

5.1.2 Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, so soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden.

Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.

Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Anmerkungen:

Bei einer Aktiengesellschaft bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands und widerruft die Bestellung; dies gilt sinngemäß für den Anstellungsvertrag (§ 84 Abs. 1 AktG). Bei der GmbH fällt dies in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 5 GmbHG), soweit mitbestimmungsrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Diese Rechte können in der

Satzung einer GmbH dem Überwachungsorgan übertragen werden (§§ 45, 52 GmbHG); in diesem Fall soll das gesamte Überwachungsorgan beschließen.

Die Bestellung zum Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Bestellung eines Mitglieds der GmbH-Geschäftsleitung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Von der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken, dass wichtige Gründe hierfür vorliegen (§ 38 Abs. 2 GmbHG), soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung, insbesondere einer Kündigung des Anstellungsvertrages zu prüfen, da eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Abs. 2 BGB).

Jede weitere Amtszeit eines Mitglieds der Geschäftsleitung soll bei allen Unternehmen – wie bei Aktiengesellschaften (§ 84 Abs. 1 AktG) – maximal fünf Jahre betragen.

5.1.3 Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

Anmerkungen:

- Organisations- und Abstimmungsfragen

Die Geschäftsordnung sollte Regelungen zur Häufigkeit der Sitzungen und zu den Wahl- und Abstimmungsverfahren enthalten, insbesondere zu den Voraussetzungen der Beschlussfassung, sowie zur Stellung und zu den Befugnissen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden im Gremium. Ferner sollte die Geschäftsordnung die Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit regeln.

- Form- und Dokumentationsregelungen für Beschlussfassungen

Über die Sitzungen des Überwachungsorgans und dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Überwachungsorgans ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen. Niederschriften und Beschlussfassungen sind in geordneter Form zu den Geschäftsaakten zu nehmen.

Schriftliche, auch durch Telefax oder per E-Mail, oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses außerhalb von Sitzungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine fernmündliche Beschlussfassung sollte vermieden werden. Bei einer fernmündlichen Beschlussfassung soll zu Dokumentationszwecken der Beschluss in einem Protokoll unter Ausweis von Gegenstand, Zeit und Umständen der Beschlussfassung, der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und der Mehrheiten festgehalten werden.

5.1.4 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.

Ihr bzw. ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll zugleich Vorsitzende

bzw. Vorsitzender des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung behandelt.

- 5.1.5 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll sodann das Überwachungsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.

- 5.1.6 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann das Überwachungsorgan fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Zu solchen Sachthemen gehören u. a. Strategie des Unternehmens, Investitionen und Finanzierung

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.

Anmerkungen:

Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen soll einer angemessenen Vertretung von Mitgliedern des Überwachungsorgans, die vom Bund entsandt oder auf Vorschlag des Bundes gewählt worden sind, Rechnung tragen.

- 5.1.7 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

Anmerkungen:

Die Bildung eines Prüfungsausschusses kann aufgrund seiner Bedeutung auch bei Unternehmen gerechtfertigt sein, bei denen ansonsten aufgrund etwa der Größe des Überwachungsorgans eine Ausschussbildung nicht angemessen erscheint.

Sofern ein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, sollte er zur Bestellung des Abschlussprüfers und zum Prüfungsumfang Empfehlungen an das Überwachungsorgan aussprechen. Seine Empfehlungen sollten einschließen, ob und wie von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch zu machen ist.

- 5.1.8 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben. Soweit die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr soll dies dem Plenum des Überwachungsorgan vorbehalten bleiben.

Anmerkungen:

Angesichts der zunehmenden Bedeutung und Verantwortung des Überwachungsorgans soll das Plenum und damit das Wissen und die Kompetenz seiner Mitglieder so weit wie möglich dem Unternehmen zugute kommen. Eine weitgehende Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse steht dem entgegen (vgl. auch § 107 Abs. 3 AktG). Bei der Aktiengesellschaft ist unter anderem der Beschluss über die Vergütung der Vorstandsmitglieder dem Aufsichtsratsplenum vorbehalten (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Bei anderen Rechtsformen wird dies empfohlen. Daher kann einem für Personalangelegenheiten verantwortlichen Ausschuss bei der Festsetzung der Vergütung nur vorbereitende Funktion zukommen.

5.2 Zusammensetzung

- 5.2.1 Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auch auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken. Dabei sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen.

Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Dem Überwachungsorgan sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung angehören, bei Überwachungsorganen mit weniger als sechs Mitgliedern kein ehemaliges Mitglied.

Anmerkungen:

- Interessenkonflikte

Das Aktienrecht geht davon aus, dass die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats ein Nebenamt darstellt und damit jedes Aufsichtsratsmitglied weiteren Interessenbindungen unterliegt, die zu Konflikten mit der Aufsichtsratstätigkeit führen können.

- Wahrnehmung des Mandats in einem Überwachungsorgan

Angesichts der Bedeutung einer persönlichen Teilnahme sollten die Mitglieder eines Überwachungsorgans auch darauf achten, an den Sitzungen in vollem Umfang teilnehmen zu können.

5.2.2 Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

5.2.3 Mitglieder eines Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch Stimmboten an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans teilnehmen.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden.

Anmerkungen:

Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nach Aktienrecht (§ 111 Abs. 5 AktG) nicht durch andere wahrnehmen lassen. Mit der Ausgestaltung als persönliches Amt ist eine Stellvertretung nicht vereinbar. Bei Verhinderung kann eine Stimmbotschaft abgegeben werden, bei der die Botin bzw. der Bote keine eigene Erklärung abgibt, sondern lediglich die Abstimmungserklärung des abwesenden Mitglieds übermittelt. Von dieser Möglichkeit sollte nur in Einzelfällen der Verhinderung des Mitglieds Gebrauch gemacht werden.

5.2.4 Ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung sollen nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines Ausschusses des Überwachungsorgans wechseln. Eine entsprechende Absicht soll der Anteilseignerversammlung besonders begründet werden.

5.3 Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans wird in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt.

Anmerkungen:

Die Vergütung (einschließlich Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld) soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens, die erforderliche Fachkompetenz, den zeitlichen Aufwand und die mit den Pflichten des Mitglieds eines Überwachungsorgans verbundenen Risiken berücksichtigen. Bei nicht überwiegend am Markt tätigen Unternehmen oder solchen, die als

ausgegliederte Verwaltungseinheiten anzusehen sind, ist davon auszugehen, dass ein in der Vergütung zu berücksichtigendes Risiko nicht besteht.

Für den Umfang der ordnungsgemäß zu erbringenden Leistungen eines Mitglieds des Überwachungsorgans ist unerheblich, ob an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar juristische Personen des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt sind.

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans sollte regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit hin überprüft werden.

5.4 Interessenkonflikte

5.4.1 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offen legen.

Das Überwachungsorgan soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Anmerkungen:

Potenzielle Interessenkonflikte stehen einer Bestellung zum und einer Tätigkeit als Mitglied eines Überwachungsorgans in der Regel nicht entgegen; bei konkreten dauerhaften Interessenkonflikten soll eine Bestellung oder eine Fortsetzung der Tätigkeit als Mitglied eines Überwachungsorgans nicht erfolgen.

Die Regelung zur Behandlung von Interessenkonflikten sollte in der Geschäftsordnung niedergelegt werden.

5.4.2 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds eines Überwachungsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.

Anmerkungen:

Derartige Leistungs- und Beratungsverträge mit Mitgliedern des Überwachungsorgans sind in der Regel nur zulässig, wenn sie sich nicht auf den Aufgabenkreis eines Mitglieds eines Überwachungsorgans beziehen. Auch wenn derartige Verträge zulässig sind, sollen sie zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht abgeschlossen werden. Werden sie gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit vorheriger Zustimmung des Überwachungsorgans erfolgen und gesondert vergütet werden.

6. Transparenz

6.1 Corporate Governance Bericht

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Überwachungsorganen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Anmerkungen:

Das für die Beteiligungsführung zuständige Bundesministerium wirkt darauf hin, dass die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex im Regelwerk des Unternehmens wirksam verankert wird. Die Verankerung hat nach der Präambel des Kodex in der Weise zu geschehen, dass Geschäftsführung und Aufsichtsrat (oder bei anderen Rechtsformen des Unternehmens die entsprechenden Geschäftsführungs- und Überwachungsorgane) jährlich zu erklären haben, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden und warum nicht.

6.2 Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

- 6.2.1 Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung soll individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied bzw. einem früheren Mitglied der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung hat das Überwachungsorgan für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.

Anmerkungen:

Die Gesamtvergütung umfasst auch die von dem Unternehmen erbrachten Nebenleistungen. Soweit dem einzelnen Mitglied der Geschäftsleitung Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sollen diese zur Vermeidung potentieller Interessenkonflikte ebenfalls angegeben werden.

Es soll bei Versorgungszusagen auch jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden. Die Darstellung der Zusagen für die Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung soll auch die Darlegung nach § 285 Nr. 9 lit. a Satz 8 HGB beinhalten; maßgeblich für eine erhebliche Abweichung ist nicht die absolute Höhe, sondern die jeweilige rechtliche Ausgestaltung der Zusage.

6.2.2 Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.

Dabei sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben werden.

Anmerkungen:

Die Mitglieder von Überwachungsorganen erhalten oftmals lediglich Aufwendungsersatz. Soweit über einen reinen Aufwendungsersatz hinaus eine Vergütung gewährt wird, ist zu berücksichtigen, dass Mitglieder des Überwachungsorgans, soweit sie Beamten bzw. Beamte sind, beamtenrechtlich verpflichtet sind, eine über bestimmte Beträge hinausgehende Vergütung an den Dienstherrn abzuführen.

6.3 Veröffentlichungen

Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht.

Anmerkungen:

Die nach § 325 HGB bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers binnen zwölf Monaten einzureichenden und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machenden Unterlagen und Informationen, insbesondere der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht, sollten zeitnah auch auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich sein.

Unabhängig davon bietet es sich für Unternehmen mit Beteiligung des Bundes an, neben wesentlichen wiederkehrenden Informationen des Unternehmens auch wichtige aktuelle unterjährige Informationen der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. Dabei können, etwa im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit, die wesentlichen Ereignisse in einer Jahresübersicht dargestellt werden.

Von der Veröffentlichung ausgenommen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen, insbesondere solche, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens betreffen, sowie personenbezogene Daten. Hierzu zählen nicht die Angaben zur Offenlegung der individualisierten Vergütung, die auf dem Einverständnis der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans beruhen.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss / Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss / Konzernlagebericht des Unternehmens informiert.

Jahresabschlüsse / Konzernabschlüsse und Lageberichte / Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

Anmerkungen:

Nach § 65 Abs. 1 BHO soll bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung gewährleistet sein, dass die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften erfolgt. Eine Bestimmung, die dies vorschreibt, ist daher regelmäßig in die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, wenn die handelsrechtlichen Bestimmungen nicht bereits unmittelbar gelten. Auch Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, haben demgemäß Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen,

Zu den rechtlichen Bestimmungen, die einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches entgegenstehen können, kann das Zuwendungsrecht zählen. Bei den Zweckmäßigkeitserwägungen kann von Bedeutung sein, ob es sich bei dem Unternehmen um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HBG handelt. Wird aus Zweckmäßigkeitserwägungen davon abgesehen, ist die für jedes Geschäftsjahr neu zu treffende Entscheidung zu begründen und zu dokumentieren.

Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufzu stellen, prüfen zu lassen und offen zu legen (§§ 290 ff., 316, 325 HGB, §§ 11 -15 PublG).

Das Rechnungswesen muss jederzeit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine Unternehmensplanung sowie -durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung -eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Bei größeren Unternehmen, Obergesellschaften und Konzernen sollte die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Prüfungsaufträge sollten schriftlich erteilt werden. Sie sollten sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dies schließt die Auswertung der Berichte der internen Revisionen der Untergesellschaften sowie die Prüfungsberichte aller Konzerngesellschaften ein.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll die Geschäftsleitung hierzu eine Stellungnahme des Abschlussprüfers herbeiführen.

7.1.2 Der Jahresabschluss / Konzernabschluss und der Lagebericht / Konzernlagebericht wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft.

Anmerkungen:

Das Überwachungsorgan hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer soll beauftragt werden, in ihrem bzw. seinem Prüfungsbericht auch dazu Stellung zu nehmen, ob die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Entscheidungen der Geschäftsleitung über Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen zweckmäßig und angemessen sind. Bei seiner Prüfung hat das Überwachungsorgan der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll das Überwachungsorgan auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.

Das Überwachungsorgan soll über das Ergebnis seiner Prüfung an die Anteilseignerversammlung schriftlich berichten.

- 7.1.3 Das Unternehmen soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss / Konzernabschluss auf, soll die Liste in den Anhang / Konzernanhang übernommen werden.

Anmerkungen:

Es sollten angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils und Höhe der Beteiligung, Handelsbestände von Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt.

- 7.1.4 Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Anteilseignern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

7.2.2 Soweit gesetzlich vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr bzw. ihm die Honorarvereinbarung. Das Überwachungsorgan soll mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Anmerkungen:

Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan erteilt die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr bzw. ihm die Honorarvereinbarung (§ 318 Abs. 1 Satz 4 HGB).

Machen die Anteilseigner von ihren Rechten aus § 53 HGrG Gebrauch, ist der Prüfungsauftrag an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer entsprechend zu erweitern. Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 BHO übt das zuständige Bundesministerium bei der Wahl oder Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG die Rechte des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof aus.

Verträge mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen sollten nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans abgeschlossen werden.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit soll ein Wechsel des verantwortlichen Abschlussprüfers bzw. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des verantwortlichen Prüfungspartners erfolgen, wenn dieser für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war und seit seiner letzten Beteiligung an der Abschlussprüfung nicht mindestens drei Jahre vergangen sind.

Dem Wechsel eines Abschlussprüfers soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen.

7.2.3 Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer es informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie bzw. er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und von dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex ergeben. Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan soll die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren.

7.2.4 Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw.

seiner Prüfung.

Anmerkung:

Das Überwachungsorgan sollte entsprechend § 171 Abs. 1 AktG die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer bitten, an den Beratungen über den Jahres- und Konzernabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung zu berichten. Wenn die Anteilseignerversammlung den Abschluss behandelt, sollte vereinbart werden, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer auch an dieser Sitzung teilnimmt.